

Gliederung:

Teil 1: Einführung

Teil 2: Aufsichtspflicht

Teil 3: Aufsichtspflicht bei (Schul)Veranstaltungen

**Teil 4: Betretungsrecht im Wald – (Kommerzielle)Veranstaltungen im Wald
Verkehrssicherungspflicht im Wald - eigene Gefahr**

Teil 5: Abschließende Fälle

Teil 1: Einführung

Was tun Juristen?

„Übersetzung“ von **Lebenssachverhalten** in
„**Sprache des Rechts**“ und führen **rechtlicher Fragestellungen** zu einer
rechtskonformen und vertretbaren (gerechten) Lösung.

Beispiel 1:

Ich kaufe mir 5 RM Brennholz von LB Forst für 100€

Ich schließe mit dem LB Forst (unter Einbeziehung der AVZB) gem. § 433 BGB einen Kaufvertrag mit dem Inhalt mir 5 RM Brennholz zu dem vereinbarten Kaufpreis von 100€ gem. § 929 BGB zu übergeben und das Eigentum daran zu verschaffen.

Beispiel 2:

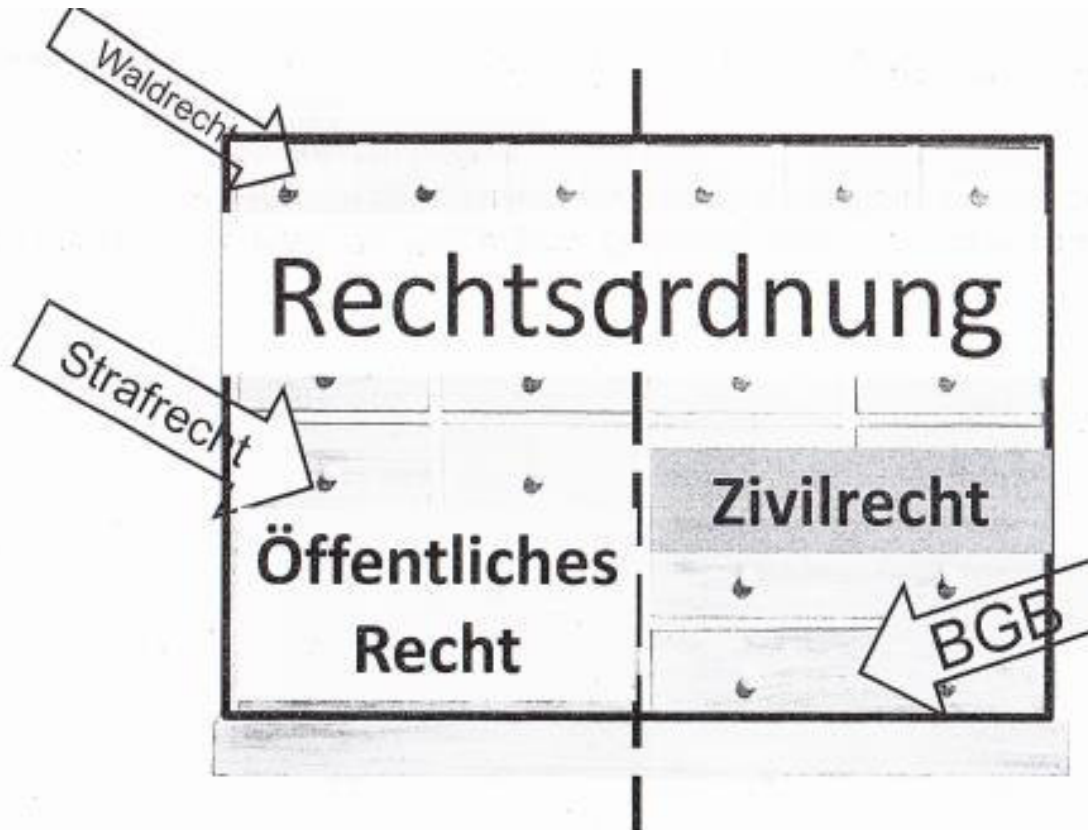
Die 6-jährige Klara wirft am Ende der waldpädagogischen Wanderung einen Stein gegen das auf dem Waldparkplatz geparkte Auto des S. mit der Folge einer dicken Delle auf der Kühlerhaube.

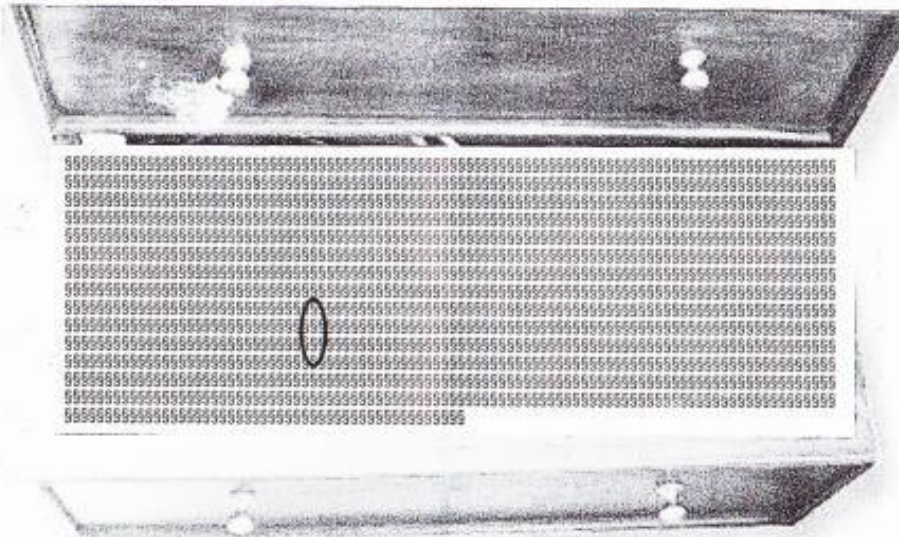
Die 6-jährige Klara hat das Eigentum des S schuldhaft und widerrechtlich verletzt und damit einen Schaden zugefügt. Ist Sie oder ein Anderer zum Ersatz des Schadens verpflichtet?

Beispiel 3:

Waldbesitzer A verbietet der 2. Klasse einen Wandertag in seinem Wald, weil er nicht Probleme mit Schäden, die den Kindern im Wald durch Äste, Löcher etc. passieren können, bekommen möchte.

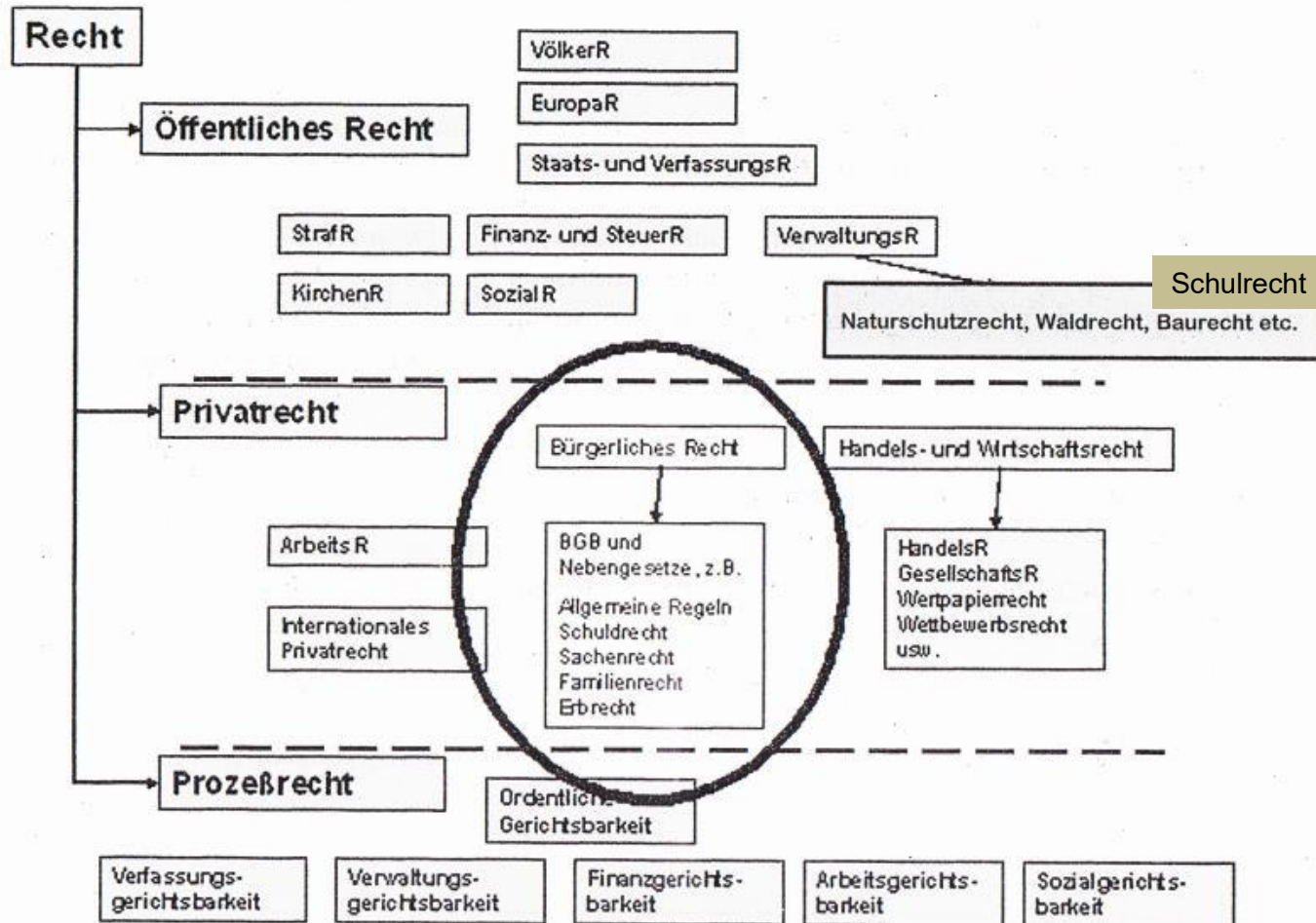
A kann über sein Eigentum gem. Art.14 GG, § 903 BGB grundsätzlich bestimmen und andere von der Nutzung ausschließen. Allerdings nur im Rahmen der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs.1 Satz 2 GG. Nach Art. 14 Abs.2 verpflichtet Eigentum. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Muss er die Klasse in seinen Wald lassen?





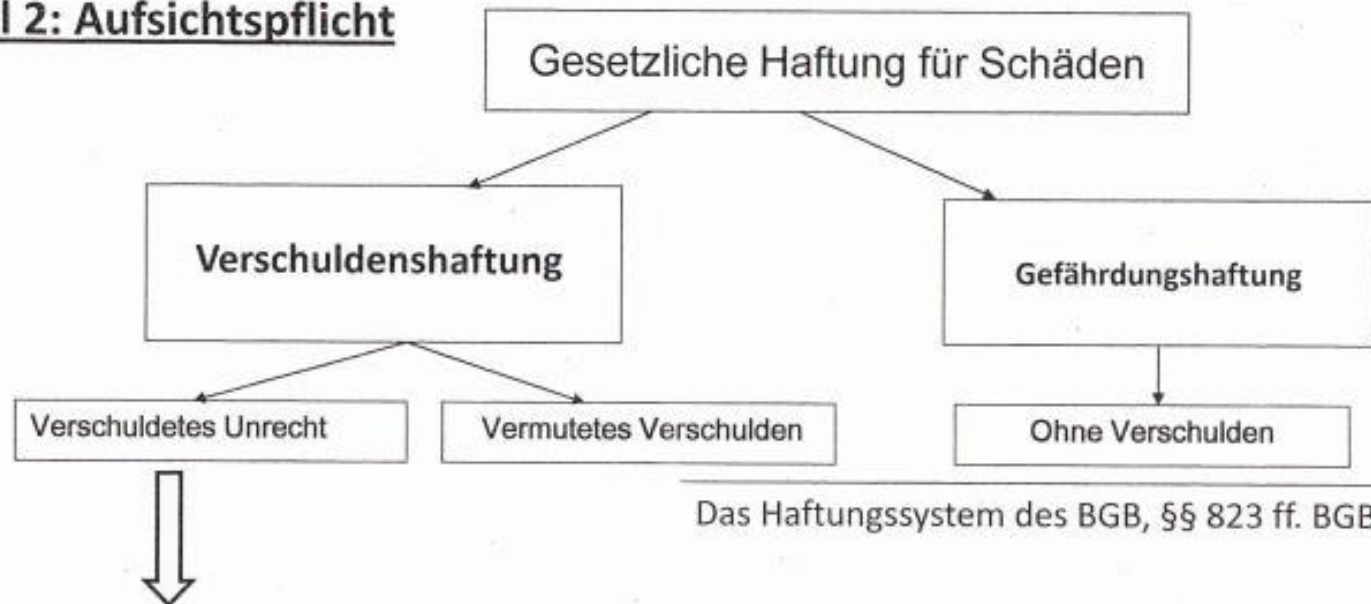
Rechtsnorm: Verbindliche Regelungen, die gegenüber ihren Adressaten ein Tun, Dulden oder Unterlassen anordnen, Ansprüche beinhalten oder Feststellungen treffen.

Grundregel: Die speziellere Regelung (*lex specialis*) geht der allgemeinen (*lex generalis*) vor!



Quelle: <http://www.lrz.de/~Lorenz/lehre/gk1/images/recht.gif>

Teil 2: Aufsichtspflicht



§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

➤ Haftung nach § 828 BGB – gegenüber Dritten

§ 828 Minderjährige

*(1) Wer nicht das **siebente Lebensjahr** vollendet hat, ist für einen Schaden, den **er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.***

*(2) Wer das **siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr** vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.*

*(3) Wer **das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der **Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht** hat.*

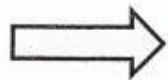
➤ Aufsichtspflichtige

§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer **kraft Gesetzes** zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen **Minderjährigkeit** oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands **der Beaufsichtigung bedarf**, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person **einem Dritten** widerrechtlich zufügt. Die **Ersatzpflicht tritt nicht ein**, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) **Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.**

Art und Umfang der Aufsichtspflicht?



- Einsichtsfähigkeit
- Charakter
- Verantwortungsbewusstsein
- Individuelle Eigenarten des Aufsichtsbedürftigen
- Schadensgeneigtheit des Umfelds

Aus der Rechtsprechung (Urteil des OLG Stuttgart vom 12.03.2008):

a. Das **konkrete Gewicht des Aufsichtsanlasses** richtet sich einerseits nach den **Eigenschaften des Aufsichtsbedürftigen, wie des sen Alter, geistigen Fähigkeiten, Eigenarten, Charaktereigenschaften** (BGH NJW 1997, 2047 [2048]; BGH NJW 1996, 1404 [1405]; BGH NJW 1984, 2574 [2575]) sowie dem **Stand der Erziehung** (BGH NJW 1984, 2574 [2575]; BGH NJW 1980, 1044 [1045]; RGZ 98, 246 [248]). Daraus lassen sich Art und Maß der vom Aufsichtsbedürftigen drohenden Gefahr ableiten. Allein entscheidend sind die individuellen Eigenschaften des Aufsichtsbedürftigen. Deren Feststellung wird jedoch dadurch erleichtert, dass mangels anderweitiger Indizien regelmäßig typisierend von altersentsprechenden Eigenschaften und einem normalen Entwicklungsstand auszugehen ist (BGH NJW 1984, 2574 [2575]). Die Rechtsprechung hat nach **Altersgruppen abgestufte Anforderungen** entwickelt.

Wegen ihres Entwicklungsstandes, der eine rationale Verhaltenssteuerung nicht zulässt, sind Kleinkinder bis zu einem Alter von vier Jahren generell in ihrem Verhalten unberechenbar und impulsiv. Ihnen fehlt regelmäßig noch die Fähigkeit zu ruhiger Überlegung und Gefahreinschätzung. Sie bedürfen daher allgemein besonderer und ständiger Aufsicht (OLG Düsseldorf VersR 1992, 1233; OLG Hamm RuS 2000, 237 [238]; OLG Köln VersR 1969, 44 [45]).

Auch bei vierjährigen Kindern ist in aller Regel noch eine unmittelbare Beaufsichtigung an Ort und Stelle erforderlich, wenn sie sich außer halb der Wohnung oder eines eingefriedeten Grundstücks bewegen (OLG Hamm NZV 1995, 112: Überqueren eines Fußgängerüberwegs; LG Lüneburg NJW-RR 1998, 97 [98]: Spielen außerhalb des Grundstücks; OLG Oldenburg VersR 1976, 199: Zurücklassen in einem PKW; LG Mannheim VersR 1999, 103: Aufenthalt in einem Freizeitbad), ansonsten ist aber innerhalb der Wohnung oder auf einem eingezäunten Grundstück eine ständige Überwachung auf Schritt und Tritt nichtmehr erforderlich (OLG Düsseldorf VersR 1996, 710 [711] mit Nachweisen zur Kasuistik; OLG Hamm VersR 2000, 457 [458]; OLG Hamm VersR 1999, 843 [844]).

Individuelle Eigenarten des Aufsichtsbedürftigen, die sich gefahrsteigernd auswirken, können einen besonderen Aufsichtsanlass bewirken. Der BGH umschreibt dies zutreffend damit, dass außergewöhnliche Gefahren im Einzelfall auch ein außergewöhnliches Maß an Aufsicht erfordern (BGH NJW 1996, 1404 [1405]; BGH NJW 1995, 3285 f.; OLG Hamm FamRZ 1990, 741 [742]). Der Normalmaßstab findet daher keine Anwendung auf Kinder, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich den Erklärungen des Aufsichtspflichtigen verschließen, die Erfahrungen des Lebens mit seinen Gefahren nicht in sich aufnehmen und ihr Verhalten im Allgemeinen nicht altersentsprechend danach ausrichten (BGH NJW 1997, 2047 [2048]). Weiterhin sind der Stand und der bisherige **Erfolg der Erziehung als entscheidende Gradmesser** zu berücksichtigen. Zwar müssen auch wohlerzogene Kinder beaufsichtigt werden, je weniger Erfolg die bisherigen Erziehungsbemühungen jedoch gezeigt haben, desto größer ist der Aufsichtsanlass (BGH NJW 1996, 1404 [1405]; BGH NJW 1995, 3385 [3386]; BGH NJW 1984, 2574 [2575]).

b.

Daneben ist auf **Schadensgeneigtheit des Umfelds**, die Gefährlichkeit des Verhaltens abzustellen. Die Eigenschaften des Aufsichtsbedürftigen gewinnen ihre eigentliche Aussagekraft für die konkrete Gewichtung des Aufsichtsanlasses erst im Zusammenspiel mit der Schadensgeneigtheit des Umfelds, in dem sich der Aufsichtsbedürftige aufhält, bzw. der Gefahrenträchtigkeit des Verhaltens. So kann eine Aufsichtspflichtverletzung gerade darin bestehen, dass der Aufsichtspflichtige den durch eine konkrete Gefahrenlage gesteigerten Anforderungen nicht mehr genüge (OLG Hamm MDR 1999, 677). Erst aus der Relation beider Faktoren erwächst ein flexibles System abgestufter Aufsichtsanlässe. Die Faktoren stehen damit zueinander in einer inhaltlichen Wechselbeziehung (OLG Hamm NZV 2001, 240; Auch hier ist wiederum auf das Alter der jeweiligen Kinder abzustellen. Für Kleinkinder bis zu vier Jahren ist ohne nähere Prüfung der Schadensgeneigtheit des Umfelds stets ein Aufsichtsanlass gegeben. Je älter das Kleinkind ist, je eher ist jedoch eine Durchbrechung dieses Grundsatzes vorstellbar. Für vierjährige Kinder gilt insoweit, dass sie sich nicht ohne Begleitung Erwachsener außerhalb des eingetragenen Grundstücks in öffentlichen Verkehrsraum bewegen dürfen (BGH NJW 1967, 249; Überqueren einer Straße; BGH VersR 1964, 313 [314] und BGH NJW 1968, 1672 [1673];

Eine besonders hohe Gefahrenträchtigkeit weist außer dem **Straßenverkehr der Umgang mit objektiv gefährlichen Gegenständen** auf. Generell besteht daher im Zusammenhang mit solchen Sachverhalten ein gewichtiger Aufsichtsanlass (beispielhaft wird in der Kommentarliteratur die so genannte *Zündelneigung* diskutiert)

Teil 3: Aufsichtspflicht bei (Schul)Veranstaltungen

- Aufsichtspflicht ist während der Schulzeit auf die Schule und den einzelnen Lehrer/in übertragen

Nicht im Rahmen des ~~§ 832 BGB~~, sondern nach gesetzlichen Bestimmungen oder Rechtsverordnungen, in BBG § 67 Schulgesetz!

§ 67 Lehrkräfte

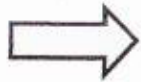
(1)...

(2)Zu den Unterrichts- und Erziehungspflichten der Lehrkräfte gehören die **Aufsichtspflichten**.

⇒ Aufsichtspflicht ist Teil der **öffentlich-rechtlichen Schulpflicht** und **kein privatrechtlich gestaltetes Vertragsverhältnis**.

Dies gilt unmittelbar **für öffentliche Schulen**, aber auch wird für anerkannte Schulen in **privater Trägerschaft** entsprechend angewendet.

Den Lehrern obliegt die Amtspflicht gegenüber den ihnen anvertrauten Schülern, jene vor Schäden zu bewahren. Das gilt etwa auch für die Schulausflüge. Diese Aufsichtspflichten bestehen unter bestimmten Voraussetzungen aber auch gegenüber Dritten: Geschützt sind alle diejenigen Personen, auf die sich das zu beaufsichtigende Verhalten der Schüler auswirken kann, also etwa Verkehrsteilnehmer, die durch Spiele, sportliche Betätigungen oder ähnliches Verhalten der Schüler gefährdet werden. In gleicher Weise haben auch Erzieherinnen einer Kindertagesstätte Aufsichtspflichten gegenüber den zu betreuenden Kindern.



Schule und Lehrkräfte erfüllen eine sog. **Amtspflicht** gegenüber den Schülern (u. Eltern) bei dessen Verletzung sie nach **§ 839 BGB** haften!

§ 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter (oder jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes) vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2)....

(3)....

Art.34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die **Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.** Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der **Rückgriff** vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Grundsätze der Aufsichtsführung

- Abstrakte, auf alle denkbaren Fälle zugeschnittene Grundregeln der Aufsichtsführung gibt es nicht.
- Aufsicht setzt ein hohes Maß an Verantwortungsgefühl, Umsicht, Erkenntnisfähigkeit für Gefahrensituationen und pädagogisches Einfühlungsvermögen voraus.
- Bestimmenden Faktoren :
 - Alter der Schüler
 - Erfahrungswerte über psychologische Reaktionen, also das mögliche oder zu erwartende Schülerverhalten
 - Gefahrenquellen bestimmter Situationen und bestimmter räumlicher Umstände
- Die Aufsichtsführung wird durch folgende Grundsätze geprägt:
 - vorausschauende Umsichtigkeit
 - ununterbrochene Beständigkeit
 - kontrollierende Nachdrücklichkeit

Im Einzelnen:

Der verantwortungsbewusste Aufsichtspflichtige lässt die Ereignisse nicht einfach unüberlegt auf sich zukommen.

- besondere Gefahrenquellen, die Streckenerkundung bei einer Schulwanderung, die Einschätzung der Witterungseinflüsse, die Warnung vor zurückschnellenden Ästen bei Waldwanderungen, Vorkehrungen gegen Alkoholmissbrauch u.a.
- **vorausschauende Vorkehrungen** zur Ausschaltung der Gefahren, indem er die Gefährdungssituation vermeidet oder wenigstens entschärft und indem er die Schüler auf mögliche Gefahren hinweist und ihnen verbindliche Verhaltensmaßregeln gibt.
- Entscheidend ist, dass nicht nur Anordnungen erteilt, sondern diese durch **geeignete Kontrollen** auch tatsächlich durchgesetzt werden, nötigenfalls mit nachdrücklichen Einzelanordnungen.

- Die Aufsichtsführung ist also nicht auf einzelne „Beruhigungsmaßnahmen“ beschränkt.
- Sie ist ein kontinuierlicher aktiver Vorgang, bei dem es grundsätzlich keine Unterbrechungen gibt.
- Allerdings ist mit dieser notwendigen laufenden Überwachung nicht gemeint, dass der A. seine Augen überall haben muss, was er nicht kann, und dass er an allen Stellen gleichzeitig präsent sein müsste.
- Die Aufsichtspflicht wird von der Rechtsprechung lebensfremd nicht überspitzt. Der A., der mit Sorgfalt und Verantwortungsgefühl an seine Aufgaben herangeht, braucht nicht damit zu rechnen, dass er, wenn doch einmal ein Unglücksfall geschieht, stets als Schuldiger zur Verantwortung gezogen wird.

Übernahme und Ausschluss der Aufsichtspflicht

- ☐ formlose (mündliche oder stillschweigende) Übernahme
- ☐ schriftliche Übernahme

Regelung zum Haftungsausschluss:

Bei allen Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Betreuern der Gruppen. Das Team des ErlebnisWaldes ist ausschließlich für Organisation und inhaltliche Gestaltung der Veranstaltung zuständig.

<http://www.forst-sh.de/erlebnis/waldpaedagogik/anmeldung-und-hinweise.html>

Aufsichtspflicht externer Referenten?

Gerade bei Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit kommt es häufig vor, dass zusätzlich zu den Betreuern externe Referenten für bestimmte Programmpunkte der Veranstaltung eingekauft werden. Insbesondere bei der Beauftragung eines externen Referenten mit einem nur punktuellen Einsatz für ein „Programmhightlight“ dürfte eine (stillschweigende) Übernahme der Aufsichtspflicht zu verneinen sein. Üblicherweise sind die externen Referenten lediglich für die inhaltliche Gestaltung eines Programmpunktes verantwortlich. Sofern die Übernahme der Aufsichtspflicht für den fraglichen Zeitraum nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, sollte daher für zusätzliche Betreuer gesorgt werden.

ALLG. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

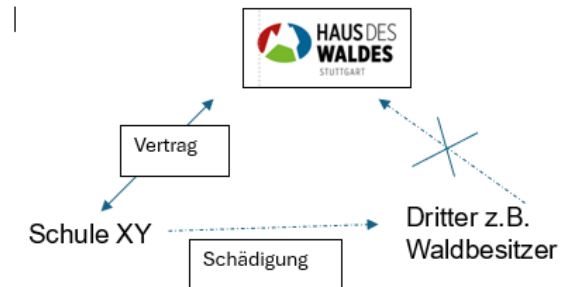
Stand 2024/25

7. HAFTUNG UND GERICHTSSTAND

(1) Schadensersatzansprüche der Teilnehmenden gegen die Bildungseinrichtungen und die von ihnen beauftragten Personen für Schäden, die Teilnehmenden im Zusammenhang mit angebotenen Bildungsveranstaltungen entstehen, sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Ausschluss gilt nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Teilnehmenden.

(2) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer stellt die Bildungseinrichtung und die von ihr beauftragten Personen von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der angebotenen Bildungsveranstaltung geltend gemacht werden.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der jeweils für die Veranstaltungsorganisation zuständigen Bildungseinrichtung, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.



Schaden und Schadensersatz

§ 249 Art und Umfang des Schadensersatzes

(1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu **erforderlichen Geldbetrag** verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

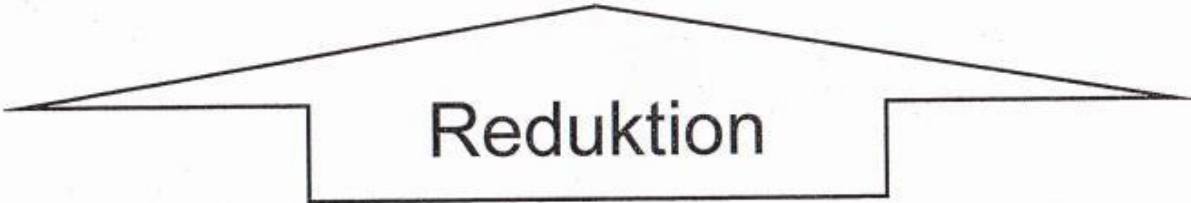


§ 253

Immaterieller Schaden

(1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.



Reduktion

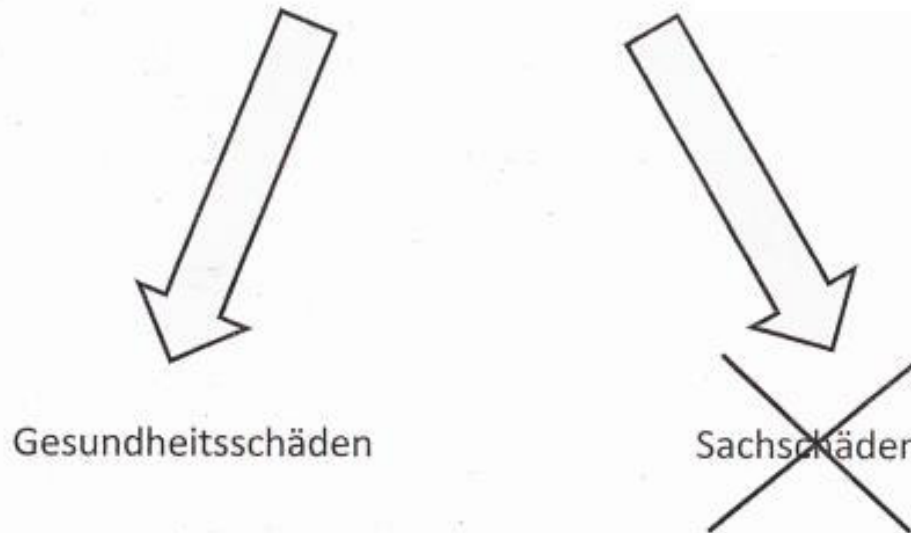
§ 254 Mitverschulden

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2)

Die **gesetzlichen Grundlagen der Unfallversicherung sind im Sozialgesetzbuch VII normiert**. Schüler sind während des Besuchs von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b) SGB VII gesetzlich unfallversichert. Ansprüche gegen den Schulträger als Dienstherr der Lehrer sind den Beschränkungen der §§ 104, 105, 106 SGB VII unterworfen. Schadenersatzansprüche kommen danach nur in Betracht, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

Gesetzlicher Haftungsausschluss nach §§ 2, 104 bis 106 SGB VII



§ 2 Abs.1 (1) Kraft Gesetzes sind versichert

8.
 - a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches sowie während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderungskursen, wenn die Teilnahme auf Grund landesrechtlicher Regelungen erfolgt,
 - b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen,
 - c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen,

§ 15 WaldGBbg Allgemeines Betretungs- und Aneignungsrecht

(1) Zum Zwecke der Erholung ist das Betreten des Waldes jedermann gestattet, soweit dem nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. Das Betretungsrecht im Rahmen der Ausübung behördlicher Aufgaben bleibt hiervon unberührt.

(2) Wer sich im Wald befindet, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald so wenig wie möglich beeinträchtigt, seine wirtschaftliche Nutzung nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verschmutzt und die Erholung anderer nicht gestört werden.

(3) Nicht betreten werden dürfen ohne besondere Befugnis gesperrte Flächen und gesperrte Waldwege, Flächen und Wege, auf denen Holz gefällt, aufgearbeitet, gerückt oder gelagert wird, umzäunte Flächen, forstbetriebliche Einrichtungen.

(4) Auf Wegen sind das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrrädern gestattet. Das Reiten und Gespannfahren ist nur auf Waldwegen und Waldbrandschutzstreifen zulässig. Waldwege sind Wirtschaftswege, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können. Waldbrandwundstreifen sind von Vegetation und brennbarem Material freizuhalten, insbesondere entlang von Bahnlinien und Straßen zum Schutz der nachgelagerten Waldbestände vor Waldbrand.

(5) Auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Wegen, die nicht mit zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, und auf Rückwegen und Waldeinteilungsschneisen darf nicht geritten oder mit bespannten Fahrzeugen gefahren werden.

(6) Die Markierung von Wander-, Reit- oder Radwegen und Sport- und Lehrpfaden hat im Benehmen mit den betroffenen Waldbesitzern zu erfolgen und ist der unteren Forstbehörde unter Angabe von Ort und Umfang mindestens einen Monat zuvor anzuzeigen. Die untere Forstbehörde kann die Markierung innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige untersagen oder einschränken, wenn das allgemeine Betretungsrecht nach Absatz 1 oder andere öffentliche Belange unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Der Waldbesitzer hat die Markierung nach Satz 1 zu dulden.

(7) Jedermann darf einen Handstrauß, Waldfrüchte, Pilze und wild wachsende Pflanzen in geringer Menge für den eigenen Gebrauch entnehmen, sofern die betreffenden Pflanzen nicht zu den besonders geschützten Arten gehören. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Die Entnahme von Wipfeltrieben, Zweigen von Jungwüchsen sowie das Ausgraben und Abschlagen von Forstpflanzen ist nicht zulässig. **Andere landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.**

(8) Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der Ausübung der Jagd sowie für Polizeihunde.

Die Merkmale einer **organisierten Veranstaltung** im Wald sind:

- Einnahme von Start- und Teilnahmegeldern oder Zuschauerentgelten,
- Verkauf von veranstaltungskonkreten Werbeleistungen (Sponsoring),
- Aufforderung der Allgemeinheit (d. h. unbestimmter Personenkreis) zur Teilnahme an der Veranstaltung durch Einladungen, Aufgebote, Ausschreibung, Plakatierung etc.,
- kommerzieller oder gewerblicher Charakter,
- mögliche Konflikte mit anderen Waldnutzungen und -funktionen (z. B. Nutz- und Schutzfunktion) durch den geplanten Umfang der Veranstaltung oder der Nutzungsart und eine daraus resultierende Notwendigkeit zur Abstimmung mit dem Waldbesitzer
- Trainingseinheiten, die aufgrund eines höheren Gefährdungspotentials (für andere Waldbesucher), möglicher Schäden (z. B. an Wegen) oder Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaft Wald (Brutstätten) eine Abstimmung mit dem Waldbesitzer erfordern.

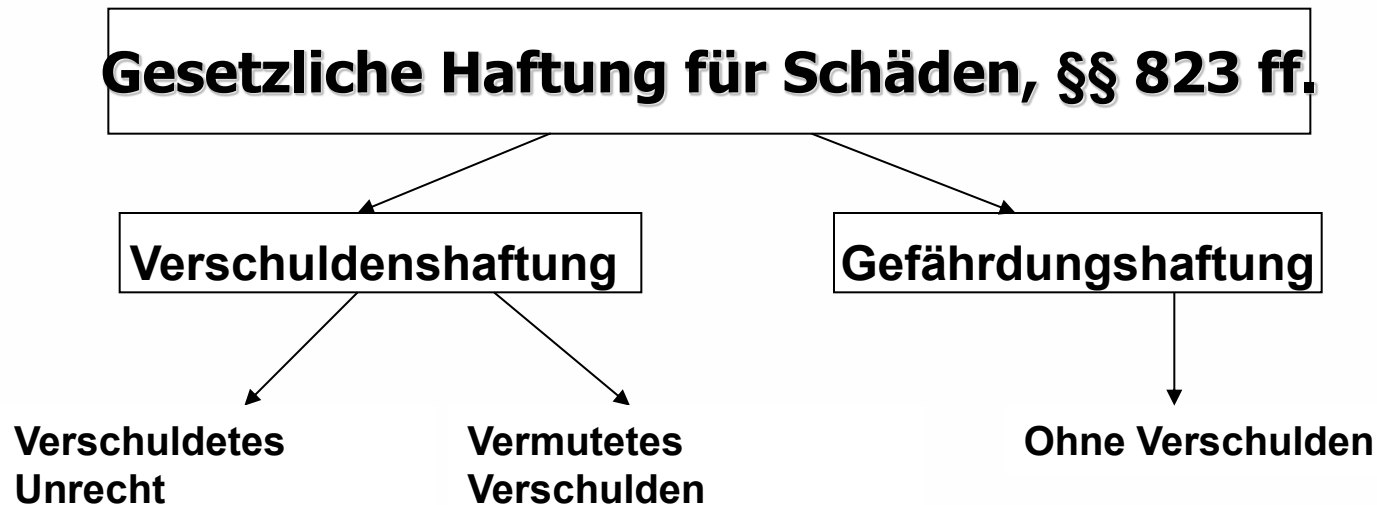
http://www.smul.sachsen.de/sbs/download/FB_Veranstaltungen_im_Wald.pdf

Zum Zweck der Erholung

Aus E. Endres, Kommentar zu BWaldG (2022) § 14 Rn. 10:

....Probleme in diesem Zusammenhang bereitet die Einordnung von waldpädagogischen Veranstaltungen. Zwar dienen diese zu einem gewissen Teil sicher auch der Erholung ihrer Teilnehmer. Ihr eigentlicher Zweck liegt aber in der Bildung und Erziehung; bei entgeltlichen Veranstaltungen kommen noch die kommerziellen Interessen des Pädagogen, Veranstalters oder Trägers hinzu. In der Gesamtschau liegt es daher nahe, Veranstaltungen mit „waldpädagogischen Inhalten“ vom allgemeinen Betretungsrecht auszuschließen, da der Zweck Bildung/Erziehung i. d. R. im Vordergrund stehen dürfte und nicht die Erholung. Etwas Anderes wird man für „Walderlebnisveranstaltungen“ annehmen dürfen, bei denen nicht der Bildungszweck, sondern der Erholungszweck im Vordergrund steht. Die Übergänge zwischen beiden Veranstaltungsarten dürften fließend sein; im Zweifel ist auf den inhaltlichen Schwerpunkt abzustellen.

Kap.18: Gesetzliche Haftung aus unerlaubter Handlung - Verkehrssicherungspflicht



Die Verkehrssicherungspflicht

- **im Wald**
- **für Waldbäume**

1. Grundsätze und ständige Rechtsprechung des BGH

Aus der Haftungsnorm § 823 Abs.1 BGB

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der eine Gefahrenlage - gleich welcher Art- schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Verkehrssicherungspflichtig ist auch derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine eingetretene Gefahrenlage andauern lässt (zuletzt Urteil vom 2. Oktober 2012 -,VI ZR 311/11)

aber !!!:

**..nicht jeder abstrakten Gefahr (*kann*) vorbeugend begegnet werden.
Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch.
Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. (...) Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind.
Kommt es in Fällen, in denen hiernach keine Schutzmaßnahmen getroffen werden mussten, weil eine Gefährdung anderer zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber nur unter besonders eigenartigen und entfernter liegenden Umständen zu befürchten war, ausnahmsweise doch einmal zu einem Schaden, so muss der Geschädigte so hart dies im Einzelfall sein mag, den Schaden selbst tragen.**

2. Welche Verkehrsauffassung allgemein gilt im Wald?

- a. Nach § 14 Abs.1 BWaldG und den allen LWaldG erfolgt die Benutzung des Waldes auf **eigene Gefahr**.

§ 14 Betreten des Waldes

(1)(...) Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

- b. Hieraus ergibt sich, dass der Waldbesitzer grundsätzlich nur für **atypische Gefahren**, nicht aber für **waldtypische Gefahren** haftet.
~~.. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.~~

Beispiel LWaldGBbg:

§ 14 Haftung

Wer von den Benutzungsrechten nach diesem Gesetz Gebrauch macht, handelt auf eigene Gefahr. Die Waldbesitzer haften insbesondere nicht für

- **natur- oder waldtypische Gefahren durch Bäume,**
- **natur- oder waldtypische Gefahren durch den Zustand von Wegen,**
- aus der Bewirtschaftung der Flächen entstehende typische Gefahren,
- Gefahren, die dadurch entstehen, dass Wald in der Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) betreten wird,
- bei der Ausübung von Betretensrechten sonstige schlechte Sichtverhältnisse nicht berücksichtigt werden, sowie für Gefahren außerhalb von Wegen, die natur- oder waldtypisch sind oder durch Eingriffe in den Wald oder durch den Zustand von Anlagen entstehen, insbesondere durch Bodenerkundungsschächte, Gruben und Rohrdurchlässe.

3. Bedeutung der Unterscheidung waldtypische – atypische Gefahren

- a. Unterscheidung gilt sowohl für Gefahren im Bestand als auch auf den Waldwegen.
- b. Typische Gefahren des Waldes sind solche, „die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Sie umfassen die Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen(z.B. herabhängende Äste oder mangelnde Stand- oder Bruchfestigkeit von Bäumen)
- c. Atypischen Gefahren „sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss“ zu verstehen (z.B. Hindernisse, die einen Waldweg versperren oder nicht gesicherte Holzstapel)

4. Welchen Einfluss hat die Verkehrswichtigkeit und Verkehrshäufigkeit eines Waldweges?

(...) Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Waldbesitzer nicht für walddtypische Gefahren an Waldwegen verantwortlich ist, kommt entgegen der vom Berufungsgericht und Teilen der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht nicht bereits dann in Betracht, wenn diese stark frequentiert werden.

(...) Nach der gesetzlichen Risikoverteilung (25 Abs.5 Satz1 LWaldG SL) ist auch eine auf stark frequentierte Waldwege beschränkte Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers **hinsichtlich walddtypischer Gefahren grundsätzlich nicht gegeben**. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die Waldnutzung im Verlauf der Jahre zugenommen hat (vgl. Orf, RdL 2008, 281, 284 f.; ders., RdL 2008, 311f.). Auch an stark frequentierten Waldwegen werden die Haftungsrisiken relevant, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Waldbesucher tragen soll. Gegen eine vom Grad der Frequentierung abhängige Verkehrssicherungspflicht sprechen auch praktische Erwägungen. Eine **solche Verkehrssicherungspflicht würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit** führen. Unter welchen Voraussetzungen eine starke Frequentierung anzunehmen ist, kann abstrakt nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit beschrieben werden. Hinzu kommt, dass die Frage, welche Sicherungsmaßnahmen gegebenenfalls erforderlich sein sollen, nicht allgemein, sondern nur für den jeweiligen Einzelfall beantwortet werden kann.

5. Müssen Waldbesitzer Baumkontrollen an stark frequentierten Waldwegen durchführen oder Totholz beseitigen? Sind dabei Ausschilderungen z.B. durch Kommunen von Bedeutung?

Baumkontrollen wie bei Straßenbäumen sind dem Waldbesitzer auch an stark frequentierten Waldwegen nicht zuzumuten. Sie sind nicht mit einer allgemeinen Überprüfung häufig genutzter Waldwege, die ein Waldbesitzer etwa nach einem Sturm zur Schadensfeststellung durchführen mag, zu vergleichen.

Auch als Kehrseite der Bewirtschaftung ist es dem Waldbesitzer nicht zumutbar, ihm neben seiner mit der Betretungsbefugnis des Waldbesuchers verbundenen Duldungspflicht noch entsprechende Verkehrssicherungspflichten aufzuerlegen. Dass der Waldbesucher die walddtypischen Gefahren selbst tragen muss, ist gleichsam der Preis für die eingeräumte Betretungsbefugnis.

Ein Waldbesitzer ist im Rahmen seiner VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT nicht gehalten, abgestorbene Bäume in der Nähe von Wanderwegen auf ihre Umsturzgefahr zu untersuchen, wenn nicht besondere Anhaltspunkte für eine zeitliche nahe Gefahrverwirklichung vorliegen (LG Braunschweig

6. Gelten erhöhte Verkehrssicherungspflichten im ausgewiesenen Erholungswald?

- **nach überwiegender Ansicht : nein**

- **vertreten wird in der Lit. auch:**

Der Waldbesitzer hat für die Bäume entlang der Wege im Erholungswald nur eine **begrenzte Baumkontroll- und Sicherungspflicht**. Ihm ist grundsätzlich nur eine Sichtkontrolle vom Boden aus zuzumuten und die Fällung von Bäumen nur bei Vorliegen einer akuten Bruchgefahr, die vom Waldbesucher nicht erkannt werden kann und vor der er sich nicht - in ebenfalls zumutbarer Weise - schützen kann. Baumpflegearbeiten, Kronensicherungen und das Entfernen von Totholz aus Bäumen an Waldwegen sind auch im Erholungswald in der Regel unzumutbar.

7. Verkehrssicherungspflicht an Parkplätzen im Wald

Der Waldbesitzer ist für Parkplätze im Wald verkehrssicherungspflichtig und muss den Benutzern ein gefahrloses Parken ermöglichen. Das bedeutet, dass an Parkplätzen eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht besteht. Der Parkplatzbenutzer erwartet, dass er durch die umstehenden Bäume nicht zu Schaden kommt. Allerdings sind dieser Verkehrserwartung ebenfalls Grenzen durch die Eigenart des Waldes gesetzt. Wer bei Sturm seinen Pkw auf einem Waldparkplatz abstellt, muss sich im Schadensfall eventuell ein Mitverschulden anrechnen lassen. Das gilt hinsichtlich ausgewiesener Parkplätze im Wald.

Anders ist die Rechtslage, wenn im Wald oder am Waldrand auf nicht als Parkplatz ausgewiesenen Flächen geparkt wird.

Hierzu OLG Koblenz :

"Wer seinen Pkw im Walde abseits der öffentlichen Straßen und Parkplätze parkt, handelt grundsätzlich verbotswidrig und auf eigene Gefahr.

Die Kenntnis des Waldeigentümers von der missbräuchlichen Nutzung seines Waldes durch parkenden Ausflugsverkehr begründet grundsätzlich keine besondere Verkehrssicherungspflicht mit der Folge gezielter Baumuntersuchungen auf Abbruch- und Umsturzgefahr in diesem Waldbereich."

8. Verkehrssicherungspflicht für Bäume an öffentlichen Straßen

Verkehrssicherheit ist für Waldbäume notwendig. Die Rechtsprechung verlangt hierzu eine sorgfältige äußere Besichtigung, die der Gesundheits- und Zustandsprüfung des Baumes dient. Diese **Sichtkontrolle** erfolgt grundsätzlich vom Boden aus. Erst wenn sich im Rahmen der Sichtkontrolle besonders verdächtige Umstände zeigen, ist eine eingehend fachmännische Untersuchung notwendig. Die [FLL-Baumkontrollrichtlinie](#) gibt einen Überblick, worauf bei den Regelkontrollen insbesondere zu achten ist.

Häufigkeit der Baumkontrollen

Der BGH hat sich in seinen Entscheidungen nicht auf ein bestimmtes Kontrollintervall festgelegt. Er weist darauf hin, dass es sich auch bei der Frage der Häufigkeit der Baumkontrollen jeweils um eine Einzelfallentscheidung handelt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der derzeit nicht gefestigten Rechtsprechung empfehlen die Landesbetriebe **zweimal jährlich Kontrollen entlang öffentlicher Straßen** durchzuführen. Diese sind für grössere Bestände/Bestandesränder in ihrer Ausführung praktikabel und wenig fehleranfällig. Differenzierte Kontrollintervalle nach der FLL-Baumkontrollrichtlinie können sich hingegen bei kleineren sowie überschaubaren Beständen anbieten. Bei der Festlegungen, welchem Zeitintervall der Baum/ Baumbestand unterliegt, bedarf es einer ausführlichen Dokumentation.

Beweislast, Dokumentation und Versicherung

Grundsätzlich obliegt es dem Geschädigten, die schuldhafte Pflichtverletzung des Schädigers nachzuweisen. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflichtverletzung gilt jedoch der **Anscheinsbeweis**. Praktisch bedeutet dies, dass der Geschädigte nur eine mangelhafte Kontrolle des Waldbesitzers behaupten muss. Der Waldbesitzer seinerseits muss diesen Anschein erschüttern, wenn er dem Schadensersatzanspruch entgehen will.

Daher ist es wichtig, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Baumkontrollen **nachweisbar dokumentiert** wird. Werden Schadensfälle angezeigt, sollte stets das Beweismaterial, wie abgebrochene Stämme und Äste, gesichert werden (entsprechende Aufbewahrung, Fotos erstellen), um sich nicht dem Vorwurf der Beweisvereitelung auszusetzen.

Quelle: Anna Sense, Sabine Bach **Verkehrssicherungspflicht im und am Wald**
http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/fuehrung/recht/sbs_verkehrssicherung/index_DE

Kein Schadenersatz bei umstürzendem Baum im Wald

1. Der Gesetzgeber hat eine, in allen Bundesländern ähnlich geregelte, Differenzierung zwischen waldtypischen und waldatypischen Gefahren vorgenommen und den Waldeigentümer von der Haftung für waldtypische Gefahren befreit, unabhängig davon ob es sich um einen privaten oder einen öffentlich-rechtlichen Eigentümer handelt.
2. Es entspricht der herrschenden Meinung, dass sich die Haftungsfreiheit des Waldeigentümers für waldtypische Gefahren auch auf Wanderwege bezieht.
3. Zu den waldtypischen Gefahren, für die ein Waldeigentümer nicht eintreten muss, gehören solche Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen, also deren mangelnde Stand- oder Bruchfestigkeit.
4. Die Grundsätze für die Verkehrssicherung von Straßenbäumen sind auf Waldwege nicht übertragbar.

OLG Naumburg, Beschluss vom 15.12.2020 – 2 U 66/20

Dazu gibt es eine Anmerkung:

Anmerkung

Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Günther-Dieng, DOMBERT Rechtsanwälte, Potsdam

In Recht der Landwirtschaft (RdL 03/04 2024 Seite 86 ff.

9. Erhöhte Sicherungspflichten

durch Eröffnung eines gelenkten Verkehrs bei

- Wegeführungen ,
- Übersteige, „Boardwalks“, Sicherungen, Geländer

Ebenso bei:

- Erholungseinrichtungen, Spielplätze
- Aussichtstürme

10. Waldränder entlang einer Bebauung

Für Waldränder entlang einer Bebauung gibt es bislang keine Rechtsprechung, die für den Waldbesitzer regelmäßige Kontrollen verlangt.

Erfolgt z. B. durch Anwohner ein Hinweis auf einen gefährlichen Baum, so muss der Waldbesitzer dem Hinweis nachgehen und den betreffenden Baum auf Auffälligkeiten untersuchen. Bei einer Gefahr ist der Baum zurückzuschneiden oder zu fällen.

Bei neuerer Bebauung ist davon auszugehen, dass der Bebauungsabstand zum Waldrand (30 Meter) eingehalten ist. Bei älterer Bebauung ist dies unter Umständen nicht der Fall. Dies kann aber in der Regel nicht zu Lasten des Waldbesitzers gehen, da die Waldbestände oft älter als die Bebauung sind.

Quelle: Anna Sense, Sabine Bach **Verkehrssicherungspflicht im und am Wald**
http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/fuehrung/recht/sbs_verkehrssicherung/index_DE

11. Verkehrssicherungspflicht in Bestattungswäldern

Der Waldeigentümer hat im Bestattungswald eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Sie ist am stärksten ausgeprägt beim einzelnen Urnenbaum, unter dem sich die Kunden und Besucher in ihrer Trauer am sichersten fühlen dürfen. Besondere Sicherheitsanforderungen ergeben sich auch im Rahmen der Bestattungen und von geführten Begehungen im Bestattungswald.

Der Betreiber des Bestattungswaldes hat daneben eine eigene Verkehrssicherungspflicht, deren Umfang sich nach dem Vertrag mit dem Waldeigentümer richtet,

z.B. die FriedWald GmbH hat eigene Baumkontrolleure

12. Anforderungen an die Baumkontrollen

Die Baumkontrolle als Regelkontrolle ist keine eingehende Untersuchung, sondern lediglich eine qualifizierte Sichtkontrolle, bei der weder Messtechnik, eine Leiter, eine Hubarbeitsbühne noch seilgestützte Klettertechnik zum Einsatz kommen (VTA stellt diese traditionelle Sichtkontrolle auf eine biomechanisch fundierte Grundlage und schafft Versagenskriterien)

Soweit qualifizierte Kontrollen erforderlich werden, müssen sie dem jeweils geltenden Stand des Wissens und der Technik entsprechen.

➤ SKT – Seilunterstützte Klettertechnik

➤ Schallgeschwindigkeitsmessung

➤ Resistographie

➤ Fraktometrie



Abb.: Resistograph zur Bestimmung der Holzdichte; eine Bohrnadel wird in den Holzkörper getrieben. Die dabei auftretenden Bohrwiderstände werden kontinuierlich aufgezeichnet. Sie geben Aufschluss über die Holzbeschaffenheit (Foto: IML).

Quelle:
http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/fuehrung/recht/wf_verkehrssicherung/index_DE

Weitere Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht

OLG Hamm, Urteil v. 16.9.1999 - 6 U 103/99

Leitsatz:

Stürzt eine Pappel um, deren Standfestigkeit vom Grundstückseigentümer nicht hinreichend kontrolliert worden ist, und beschädigt sie ein Fahrzeug, dessen Eigentümer ein Teil des Grundstücks gepachtet hat, so können die Dauer der Verpachtung, die Übersichtlichkeit des Grundstücks und das Wohnen des Verpächters auf dem nicht verpachteten Grundstücksteil von Bedeutung für die Schadenersatzquote sein.

Gründe: Das Gericht führte aus, der seitens des Klägers geltend gemachte Schadenersatzanspruch wegen eines durch eine umgestürzte Pappel beschädigten Wohnwagens ergebe sich aus §§ 823, 535, 581 BGB. Dieser habe sich jedoch gem. § 254 BGB einen Mitverschuldensanteil anrechnen zu lassen, da auch er die Anzeichen für die mangelnde Standsicherheit des später umgestürzten Baumes hätte erkennen können. Als Pächter wäre er nicht nur - neben dem Beklagten - ebenfalls für die Verkehrssicherheit des Grundstücks verantwortlich gewesen, sondern darüber hinaus im eigenen Interesse gehalten, seinen Wohnwagen keinen vermeidbaren Gefahren auszusetzen, mithin seinen Standort gewissenhaft zu überprüfen. Im Falle der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks an einen Dritten hänge die Verteilung der Verantwortlichkeit zwischen Eigentümer und Pächter von den im Leitsatz genannten Umständen ab.

OLG Koblenz, Urteil vom 02.03.1998, 12 U 246/97

Leitsatz:

Die Verkehrssicherungspflicht für Straßen und Parkplätze erfordert es nicht, unauffällige, gesunde, nur naturbedingt immer etwas bruchgefährdete Äste von Pappeln oder Kastanien zu stutzen oder den Bestand großer Bäume dieser Arten an Verkehrsflächen zu beseitigen.

OLG Köln, Urteil v.23.1. 1998, 19 U 109/97

Leitsatz:

Kommt ein Mountainbiker auf einem Weg in der Nähe eines Jugendheimes zu Fall, weil ein Weidedraht, den ein Landwirt während des Viehtriebes gespannt hatte, noch in ca. 1m Höhe quer über den Weg gespannt war, haftet der Landwirt unter dem Aspekt der Verkehrssicherungspflichtverletzung für den materiellen und immateriellen Schaden.

LG Hechingen, Urteil v. 27.6. 1997, 1 O 129/97

Leitsatz:

Außerhalb geschlossener Ortschaften besteht grundsätzlich keine Streupflicht, außer an besonders gefährlichen Stellen, wobei es auch insoweit auf die Verkehrswichtigkeit der Straße ankommt.

OLG Düsseldorf, Urteil v. 4.12.1997, 18 U 35/97

Leitsatz:

Das Vorhandensein von Glasscherben auf (Wald-)wegen stellt eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht dar, wenn sich ein freilaufender Hund daran verletzt.

OLG Karlsruhe, Urteil v. 21.4. 1995, 14 U 276/94

Leitsatz:

Dem Eigentümer eines Reitpferdes, das auf einem Wanderweg mit dem Rechten Hinterhuf in eine von einem Naturschutzbund angebrachte Krötenleiteranlage gerät und sich hierbei verletzt, steht kein Schadensersatzanspruch gegen die Stadt zu.

OLG Stuttgart, Urteil v. 19.9. 1988, 5 U 138/87

Leitsatz:

Eine Verkehrssicherungspflichtverletzung der Gemeinde liegt vor, wenn sie es unterläßt, bei einem im Wald gelegenen Pavillon, der üblicherweise von Wanderern bei Gewitter als Unterstand benutzt wird, der aber wegen dicht daneben stehender Bäume erhöht blitzschlaggefährdet ist, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Blitzschlag zu ergreifen.

LG Heidelberg, Urteil v. 14.12. 1988

Leitsatz:

Der Straßenbaulastträger hat hinsichtlich eines unbefestigt durch Wald und Feld führenden Gemeinde-Verbindungs-Radweges keine besondere Verkehrssicherungspflicht

OLG Düsseldorf, Urteil v. 13.8. 1982, 18 U 275/81

Leitsatz:

Bei einem im Wald im gewachsenen Boden verlaufenden Weg, verletzt der Träger der Verkehrssicherungspflicht seine Verpflichtung nicht, wenn er durch Auswaschungen entstandene, etwa 10 cm tiefe, vom Herbstlaub bedeckte Löcher nicht begräbt.

Gericht: OLG Stuttgart 4. Zivilsenat - Datum: 1. Oktober 2003

Eine Gemeinde verletzt ihre gegenüber einer Radfahlerin bestehenden VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN nicht, wenn sie einen Aufbruch im Fahrbahnbelag einer Gemeindestraße nicht schließt, der für einen Radfahrer bei der von ihm im Verkehr zu erwartenden Aufmerksamkeit so rechtzeitig erkennbar ist, dass er einen Unfall im Zusammenhang mit dieser Stelle vermeiden kann.

Gericht: OLG Celle 9. Zivilsenat - Datum: 28. Mai 2003

Entspricht ein Spielgerät (Innenlauftrommel), das in einem Freizeitpark aufgestellt ist, seiner Konstruktion nach - wie von einer Zertifizierungsstelle bescheinigt - den Sicherheitsstandards des GSG, spricht dies für die konstruktive Fehlerfreiheit sowie die Einhaltung der Verkehrspflichten des Parkbetreibers. Das bei der Benutzung gestürzte Unfallopfer muß einen dem zuwider behaupteten Konstruktionsmangel (fehlende Bremse, zu hohe Drehgeschwindigkeit) näher substantiieren.

Gericht: BGH 6. Zivilsenat - Datum: 29. April 2003

Der für den Bereich eines im Allgäu gelegenen Bahnhofs VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTIGE muß Streugut (Splitt), welches Ende Januar wegen der winterlichen Witterung auf dem Zuweg zu einem Bahnsteig aufgebracht wurde, nicht zeitnah nach Beruhigung der winterlichen Wetterlage entfernen, wenn jederzeit erneut mit Schneefall oder Glatteis gerechnet werden muß.

Gericht: AG Bad Homburg - Datum: 25. April 2003

1. Auch während eines Urlaubs gehört die Gefahr, bei einer sportlichen Betätigung verletzt zu werden, zum allgemeinen Lebensrisiko.
2. Ein Reiseveranstalter hat keine VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT dahin, dass das (hotelzugehörige) Spielfeld, auf dem Strand-Volleyball gespielt wird, vollkommen steinfrei gehalten wird.
3. Wenn sich ein Reisender beim Spielen von Strand-Volleyball an einem scharfkantigen Stein die Fußsohle aufreißt, haftet der Reiseveranstalter daher nicht auf Schadenersatz (hier: Schmerzensgeld) und Reisepreisminderung.

Gericht: BGH 5. Zivilsenat - Datum: 21. März 2003

Unterhält der Eigentümer auf seinem Grundstück einen Baum, der allein infolge seines Alters auf das Nachbargrundstück stürzen kann, so ist er Störer im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB.

Gericht: OLG Rostock 1. Zivilsenat - Datum: 6. März 2003

1. Die VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT über einen kommunalen Friedhof ist eine allgemeine und deshalb privatrechtlich zu beurteilen. Der Amtshaftung nach § 839 BGB unterliegt sie nur, wenn sie durch oder aufgrund Gesetzes ausdrücklich zu einer Amtspflicht in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit erhoben wird.
2. Die Sicherungspflicht des Friedhofsträgers besteht bei Grabsteinen gleichrangig neben der des Grabstelleninhabers. Daran ändert nichts die subsidiäre Haftung des Grundstücksbesitzers aus § 836 BGB gegenüber der des Gebäudebesitzers nach § 837 BGB.
3. Grabsteine müssen alljährlich nach Ende der winterlichen Witterung - bis zur Karwoche - auf ihre Standsicherheit überprüft werden (sog. Rüttelprobe).
4. Eine Gemeinde kann nicht wirksam gegenüber jedermann durch Ortssatzung ihre Haftung als Friedhofsträger auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken. Gegenüber Friedhofsbesuchern, die zu ihr in keinem Sonderrechtsverhältnis stehen, ist ein solche Haftungsbeschränkung nichtig.

Gericht: OLG Hamm 9. Zivilsenat - Datum: 4. Februar 2003

Die zur Erfüllung der VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT erforderliche fachmännische Baumkontrolle dient dem Schutz des Verkehrs vor Astbruch und Windwurf. Die Haftung des VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTIGEN ist nicht davon abhängig, dass ein bestimmtes Schadensbild eines Baumes, das Veranlassung zur genaueren Untersuchung gegeben hätte, für den Schaden eines Dritten (hier: Fahrzeugschaden durch Astabbruch) ursächlich geworden ist; die Haftung aus VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTVERLETZUNG ist vielmehr auch dann zu bejahen, wenn die konkrete Ursache des Astabbruches nicht festgestellt werden kann, das Bruchrisiko aber bei der fachmännischen Untersuchung deutlich geworden und deshalb zu beseitigen gewesen wäre.

Abschließende Fälle:

Während einer waldpädagogischen Lehrveranstaltung mit einer 3. GS- Klasse geschieht Folgendes:

- a. 2 Kinder raufen, ein Kind wirft das andere zu Boden – Platzwunde am Kopf und Hemd zerrissen.
- b. Lehrer trennt die Schüler und stößt einen unglücklich zu Boden, dieser erleidet Platzwunde am Kopf und Hemd zerrissen.
- c. Waldpädagoge trennt die Schüler und stößt einen unglücklich zu Boden, dieser erleidet Platzwunde am Kopf und Hemd zerrissen.
- d. Ein Kind fehlt plötzlich, der Lehrer bittet den Waldpädagogen auf die Kinder allein aufzupassen und begibt sich auf die Suche, dieser kann aber nicht verhindern, dass 2 Kinder Steine auf geparkte Autos werfen, während er erklärt, dass man Autos nicht im Wald parken darf.
- e. Die Lehrerin bittet den Waldpädagogen die Wanderung allein zu Ende zu führen und begibt sich auf ein kühles Bier in die Waldschenke. Kinder werfen Steine wie bei d.

>> Abw.: Lehrer sieht es, greift aber nicht ein